

# Die Satzung

der Kleingartenanlage Kreuztal e.V.

§ 13 bis 15

## § 13 Wahlen und Amtszeit

- 1 Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden einzeln in offener Abstimmung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gleichen Festlegungen gelten für die Wahl der Kassenprüfer und der Delegierten zur Bezirksdelegiertenkonferenz. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für die Funktionen in schriftlicher Abstimmung, wenn mehrere Vorschläge vorliegen.
- 2 Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 -4 Jahren von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- 3 Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und die Kassenprüfer können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung die Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode vorzunehmen.
- 4 Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, maximal bis drei Monate über die Amtszeit.

## § 14 Auflösung des Vereins

- 1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die dafür einberufende Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 2 Falls der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennenden Vorstandsmitglied als Liquidatoren des Verbandes bestellt.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Treptow e.V. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.
- 4 Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem BV zur Aufbewahrung zu übergeben.

## § 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am: 13. April 2013 beschlossen.